



Corona-Tests in Unternehmen

Handreichung

E-Mail: info@wfo.de

Website: www.wfo.de

Tel. 0541 331 400

Natruper-Tor-Wall 2a
49076 Osnabrück

WFO
Wirtschaftsförderung
Osnabrück

INHALTSVERZEICHNIS

Allgemeine Informationen	3
Verpflichtungen, Arbeitsrecht & Co.	3
SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung	3
Wie oft müssen Tests angeboten werden?	3
Ist die für den Test aufgewendete Zeit vergütungspflichtige Arbeitszeit?	4
Was gilt, wenn Unternehmen keine Tests bekommen?	5
Selbsttests beschaffen	5
Welche Tests können angewendet werden?	5
Wo gibt es Schnelltests?	5
Wo gibt es kostenfreie Schnelltests?	6
Wer bezahlt die Tests?	6
Testen durchführen	7
Organisation	7
Voraussetzungen für professionelle Schnelltests:	7
Schulung des Personals für professionelle Schnelltests	7
Schulungen in Osnabrück	7
Durchführung von professionellen Antigen-Schnelltests im Betrieb	8
Wie läuft der Test ab?	8
Nach dem Test	8
Durchführung von Selbsttests	9

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Das Bundeskabinett hat die Testpflicht am 13. April 2021 beschlossen. Das bedeutet, dass alle Mitarbeitenden, die nicht im Homeoffice sind, das Recht auf einen Corona-Test pro Woche haben. Beschäftigungsgruppen mit einem tätigkeitsbedingt erhöhten Infektionsrisiko, sollen Anspruch auf zwei Tests haben.

VERPFLICHTUNGEN, ARBEITSRECHT & CO.

SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung

Die Geltung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) wird bis zum 30.06.2021 verlängert und um Vorschriften zu Corona-Tests im Arbeitsverhältnis ergänzt. Hier finden Sie den [aktuellen Stand der Arbeitsschutzverordnung](#).

Gibt es eine Test-Pflicht für Arbeitgeber?

Genau genommen handelt es sich nicht um eine Testpflicht, sondern um eine Test-Angebots-Pflicht. Nicht die Durchführung des Tests ist also verpflichtend, sondern der Arbeitgeber ist verpflichtet, seinen Arbeitnehmern einen Test anzubieten.

Können Mitarbeitende zum Test verpflichtet werden?

Die Beschäftigten sind aufgerufen, die Testangebote vom Arbeitgeber wahrzunehmen. Sie können jedoch nicht generell zu der Durchführung eines Schnelltest gezwungen werden. Vielmehr ist hier die Einwilligung des Mitarbeiters erforderlich.

Etwas anders kann sich gegebenenfalls aus einer bestehenden gesetzlichen Grundlage, wie beispielsweise für Medizinpersonal, oder aus einem konkreten Anlass, wie zum Beispiel einem Infektionsverdacht, ergeben.

Wie oft müssen Tests angeboten werden?

Ein Test muss grundsätzlich mindestens einmal pro Kalenderwoche angeboten werden. Für bestimmte Arbeitnehmergruppen mit einem erhöhten Infektionsrisiko müssen mindestens zwei Tests pro Woche angeboten werden.

Welchen Arbeitnehmer:innen müssen mind. zwei Tests pro Woche angeboten werden?

- Beschäftigte, die in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht sind
- Beschäftigte, die unter klimatischen Bedingungen in geschlossenen Räumen arbeiten, die eine Übertragung des Coronavirus SARS-CoV-2 begünstigen
- Beschäftigte in Betrieben, die personennahe Dienstleistungen anbieten, bei denen direkter Körperkontakt zu anderen Personen nicht vermieden werden kann
- Beschäftigte, die betriebsbedingt Tätigkeiten mit Kontakt zu anderen Personen ausüben, sofern die anderen Personen einen Mund-Nase-Schutz nicht tragen müssen

- Beschäftigten, die betriebsbedingt in häufig wechselnden Kontakt mit anderen Personen treten

Ist die für den Test aufgewendete Zeit vergütungspflichtige Arbeitszeit?

Wenn Arbeitnehmer nicht durch Gesetz oder Verordnung oder eine verbindliche Weisung im Rahmen des Direktionsrechts zum Test verpflichtet sind, ist die Testzeit keine Arbeitszeit. Denn der Test erfolgt gerade nicht im überwiegenden Interesse des Arbeitgebers zur Erfüllung der arbeitsvertraglichen Pflicht zur Arbeitsleistung, sondern im Eigeninteresse des Arbeitnehmers sowie im gesamtgesellschaftlichen Interesse des allgemeinen Infektionsschutzes.

Das Bundesministerium für Arbeit erklärt daher in der Begründung der Verordnung, dass die Entscheidung, ob die freiwillige Testung der Beschäftigten innerhalb der Arbeitszeit erfolgt oder nicht, im Rahmen der betrieblichen Vereinbarung getroffen werde.

Viele Unternehmen entscheiden sich dafür, die Testzeit als Arbeitszeit anzuerkennen, weil sie auch selbst zur Vermeidung von Infektionsrisiken im Betrieb an einer möglichst hohen Testquote interessiert sind. Andererseits ist eine Anerkennung als Arbeitszeit eher fernliegend, wenn etwa den Arbeitnehmern Selbsttests zur Durchführung zu Hause vor Arbeitsbeginn mitgegeben werden.

Welche Nachweispflichten bestehen?

Nach dem Wortlaut der Verordnung sind Nachweise über „die Beschaffung von Tests oder Vereinbarungen mit Dritten über die Testung der Beschäftigten“ vom Arbeitgeber vier Wochen lang aufzubewahren. Wann diese vierwöchige Frist genau beginnt, ist der Verordnung nicht zu entnehmen. Zur Sicherheit sollten die Unterlagen daher zumindest für den Zeitraum der Geltung der Verordnung (30.06.2021) plus vier Wochen aufbewahrt werden.

Allerdings sind die in der Verordnung ausdrücklich genannten Nachweise über die Beschaffung von Tests oder die Beauftragung von Externen genau genommen allenfalls indirekt geeignet, das Angebot eines Tests nachzuweisen: Schlägt etwa der einzige Arbeitnehmer das Angebot einer Testung aus, wird der Arbeitgeber auch keinen Test beschaffen. Es ist daher zu empfehlen, auch das Testangebot selbst zu dokumentieren. Dafür reicht es, eine entsprechende E-Mail oder einen Aushang mit dem enthaltenen Testangebot in Kopie aufzuheben.

Was passiert bei einem Verstoß?

Die Einhaltung der Verordnung kann im Einzelfall durch behördliche Anordnung durchgesetzt werden. Bei Verstoß gegen eine solche Anordnung droht ein Bußgeld.

Was gilt, wenn Unternehmen keine Tests bekommen?

Es ist nicht auszuschließen, dass angesichts des erhöhten Bedarfs aufgrund der Änderung der Corona-Arbeitsschutzverordnung zukünftig Engpässe auftauchen. Falls die Erfüllung der Angebots-Pflicht tatsächlich daran scheitern sollte, dass Tests trotz Bemühungen des Unternehmers nicht oder nicht rechtzeitig verfügbar sind, sollte diese Problematik dokumentiert werden (Aufheben der Korrespondenz mit potentiellen Lieferanten), um den Sachverhalt ggf. gegenüber den Aufsichtsbehörden nachweisen zu können.

SELBSTTESTS BESCHAFFEN

Welche Tests können angewendet werden?

Die Verordnung schreibt keine bestimmten Tests vor. Es kommen also sowohl PCR-Tests als auch Schnelltests in Frage. Bei Schnelltests sind sowohl die durch geschultes Personal durchzuführenden Tests als auch die Schnelltests zur Eigenanwendung (sog. Selbsttests) möglich. Die einfachste Form der Erfüllung der Test-Angebots-Pflicht besteht somit im Anbieten handelsüblicher Selbsttests.

Es kann auch die Dienstleistung eines externen Testzentrums angeboten werden, wenn eine entsprechende Vereinbarung mit dem Testanbieter – auch zur Kostenübernahme durch den Arbeitgeber – abgeschlossen wird.

- **PCR-Tests:** Diese Tests sind am zuverlässigsten. Sie müssen jedoch von medizinisch geschultem Personal entnommen und im Labor ausgewertet werden, was mindestens einen Tag dauert. In Unternehmen sind sie deshalb in der Regel nicht einsetzbar.
- **PoC-Antigenschnelltests:** Es handelt sich um Medizinprodukte, deren Auswertung jedoch kein Labor benötigt. Es gibt professionelle Antigenschnelltests, die durch geschultes Personal durchgeführt werden müssen. Im Betrieb können sie nach Schulung genutzt werden.
- **Selbsttests:** Zugelassen sind auch Antigen-Schnelltests zur Eigenanwendung, sogenannte Selbsttests. Sie können im Einzelhandel erworben werden. Auch diese Tests können im Unternehmen eingesetzt werden.

Wo gibt es Schnelltests?

Das Bundesgesundheitsministerium führt eine [Liste von Schnelltests](#), das Paul-Ehrlich-Institut prüft diese Schnelltests weiter.

Auch auf der Plattform IHKecoFinder (www.ihk-ecofinder.de) sind Anbieter von Schnelltests gelistet. Die Tests sind im Handel, in Apotheken und in einigen Discountern verfügbar.

Wo gibt es kostenfreie Schnelltests?

Seit 10. März 2021 können Apotheken kostenlose Covid-Schnelltests anbieten. Kostenlose Schnelltest in Osnabrück auf www.corona-os.de

Woran erkenne ich einen seriösen Selbsttest?

Einen seriösen Selbsttest erkennen Sie an einem gut leserlichen Aufdruck auf der Verpackung über die Sonderzulassung des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte und/oder die CE-Kennzeichnung zusammen mit einer vierstelligen Kennnummer der benannten Stelle.

In der Verpackung sollte sich außerdem eine deutschsprachige Gebrauchsinformation befinden. Damit ist sichergestellt, dass der Selbsttest für die Anwendung durch Laien entwickelt wurde und in Europa benutzt werden kann.

Wer bezahlt die Tests?

Die für die Tests anfallenden Kosten hat der Arbeitgeber zu tragen.

Kostenerstattung für Schnelltests

Von der Corona-Krise schwer getroffene Unternehmen können die Ausgaben für die Tests als Kostenpunkt bei der Überbrückungshilfe anrechnen.

Diese Kosten sind ausdrücklich als förderfähig im Rahmen der Corona-Überbrückungshilfe III anerkannt, s. hierzu FAQs des Bundeswirtschaftsministeriums zur Überbrückungshilfe III (Ziffer 2.4). Allerdings ist zu beachten, dass eine Förderung im Rahmen der Überbrückungshilfe III nur für solche Unternehmen in Betracht kommt, die die allgemeinen Förderungsvoraussetzungen erfüllen, also insbesondere einen coronabedingten Umsatzeinbruch von mindestens 30 % gegenüber dem Vorjahr aufweisen.

Die [Bundesregierung](#) informiert auf ihrer Seite zur Frage der Kostenübernahme.

TESTEN DURCHFÜHREN

Organisation

- Sie können Ihren **Betriebsarzt** oder **regionale Testzentren** mit den professionellen Schnelltests beauftragen. Dann müssen Sie kein Personal schulen.
- Sie können die Tests mit **Selbsttests** durchführen. Die Beschäftigten testen dann sich selbst, Personal muss nicht geschult werden.
- Sie können **professionelle Schnelltests** selbst im Unternehmen anbieten. Dazu müssen Sie Personal schulen, das die Tests durchführt.

Voraussetzungen für professionelle Schnelltests:

- Geschultes Personal
- Testraum:
 - kann gelüftet werden
 - Geschlossener, kontaminationsfrei zu bedienender Abfallbehälter
 - Ventilatoren, Kühlgeräte sind während der Testung ausgeschaltet
 - Ausstattung:
 - Händedesinfektion
 - Ablagefläche (desinfizierbar)
 - Vollständige persönliche Schutzausrüstung
 - Flächendesinfektionsmittel
 - Papiertaschentücher

Schulung des Personals für professionelle Schnelltests

- Schnelltests dürfen nur geschulte Mitarbeiter oder medizinisches Fachpersonal durchführen.
- Die Schulung Ihrer Mitarbeiter kann beispielsweise durch den Betriebsarzt erfolgen.
- Die Schulung muss bezogen auf den verwendeten Test erfolgen. Ggf. bieten Organisationen wie das Rote Kreuz oder die [DEKRA](#) solche Schulungen an.
- Die Schulungen dauern ca. 30 bis 60 Minuten
- Das Unternehmen muss dokumentieren, welche Mitarbeiter (incl. Erhebung der persönlichen Daten) die Schulungen "Corona-PoC-Antigen-Schnelltest inkl. Medizinprodukteschulung" wann und bei wem durchlaufen hat.

Schulungen in Osnabrück

Die [IHK Osnabrück](#) bietet nahezu täglich Webinare zum Testen an. Dort werden pragmatische Leitfäden vorgestellt, wie Unternehmen ihren Beitrag zur Pandemieeindämmung leisten und gleichzeitig ihre Betriebsabläufe sichern können. Informiert wird darüber, wie Schnelltests beschafft und Tests durchgeführt werden können oder wie Personal geschult werden kann.

Weitere Informationen zu Corona-Tests in Unternehmen und den Webinaren gibt es unter www.osnabrueck.ihk24.de (0541-5074250). Ansprechpartner: IHK, Robert Alferink, Tel.: 0541 353-315 oder E-Mail: [alferink\(at\)osnabrueck.ihk.de](mailto:alferink(at)osnabrueck.ihk.de)

Durchführung von professionellen Antigen-Schnelltests im Betrieb

Wenn das Personal geschult und der Raum bereitsteht, alle Voraussetzungen wie Desinfektionsmittel und Schutzausrüstung erfüllt sind, dann können Sie die Tests planen:

- Planen Sie den Einsatz Ihres Testpersonals und sorgen Sie für ausreichend Schutzausrüstung (mindestens FFP2-Maske oder vergleichbare Atemschutzmaske, Handschuhe, vorne durchgehend geschlossener Langarm-Schutzkittel, dicht schließende Schutzbrille oder Visier, das an der Stirn dicht aufsitzt und über das Kinn hinausgeht)
- Laden Sie die Mitarbeiter ein. Bitte informieren Sie Ihre Mitarbeiter, dass sie 30 Minuten vor dem Test weder der Mund ausspülen noch etwas essen oder trinken sollen. (Infos dazu im Beipackzettel des verwendeten Tests)
- Planen Sie pro Test ca 20 Minuten ein
- Organisieren Sie die Laufstrecke zum Testraum möglichst im Einbahnsystem

Wie läuft der Test ab?

- Holen Sie die Einwilligungserklärung des Mitarbeiters zum Test ein.
- Lassen Sie Ihr Testpersonal klären, ob Covid19-Symptome vorliegen. Es dürfen nur symptomfreie Personen getestet werden.
- Informieren Sie Ihre Mitarbeiter, dass das Testergebnis an den Arbeitgeber und im Falle eines positiven Ergebnisses an das Gesundheitsamt weitergegeben wird.
- Ihr geschultes Testpersonal wechselt nach jedem Test die Handschuhe und desinfiziert die Hände.
- Sobald die Probe entnommen wurde und in die Testkassette gegeben wurde, werden Abstrichtupfer und -röhrchen entsorgt. Mülleimer ist berührungsfrei zu bedienen.
- Nach der Wartezeit wird das Testergebnis abgelesen.

Nach dem Test

Was ist im Falle eines positiven Testergebnisses zu tun?

- Informieren Sie den Mitarbeiter, dass er sich sofort in häusliche Quarantäne begeben und zur Abklärung einen PCR-Test ablegen soll.
- Erheben Sie die Kontakte der positiv getesteten Person zur Kontaktnachverfolgung.
- Melden Sie das positive Testergebnis an das örtliche Gesundheitsamt.
- Bitte beachten: Ergebnisse von Selbsttests sind nicht meldepflichtig. Allerdings sollte der Getestete sich in Quarantäne begeben und zur Abklärung einen PCR-Test machen lassen.

Durchführung von Selbsttests

Jeder kann einen Selbsttest machen. Dies hat für Unternehmen, die ihre Mitarbeiter testen wollen, einige Vorteile:

- Es ist kein geschultes Personal notwendig
- Es ist keine Schutzausrüstung notwendig
- Der Unternehmer braucht keine Einverständniserklärung des Mitarbeiters
- Die Vorbereitung läuft vergleichbar wie beim professionellen Schnelltest:
 - Das Unternehmen besorgt die Tests (Bitte achten Sie darauf, dass kontinuierlich Tests vorhanden sind)
 - Die Tests bezahlt das Unternehmen
 - Bitte beachten Sie die Hinweise zur Lagerung der Tests
 - Die benutzten Tests können im verschlossenen Plastiksack im Restmüll entsorgt werden
 - Es gibt keine Dokumentationspflicht
 - Anders als beim professionellen Schnelltest besteht keine Meldepflicht eines positiven Testergebnisses an das Gesundheitsamt. Der Mitarbeiter ist jedoch angehalten, das Ergebnis durch einen PCR-Test zu prüfen. Außerdem muss er sich in Selbstisolation begeben. Der Mitarbeiter ist angehalten, das Ergebnis dem Arbeitgeber zu melden.
 - Es empfiehlt sich, mit den Mitarbeitern eine Vereinbarung zu treffen, wie das Vorgehen im Falle eines positiven Testergebnisses ist.